

Sozialwesen des zuständigen Rates bestätigte Bescheinigung über das Vorhandensein der Gehörlosigkeit vorzulegen.

(4) Soweit Personen gemäß § 13 Abs. 2 zum Personenkreis des § 13 Abs. 1 gehören, ist für sie der entsprechende Nachweis zu führen.“

§7

§17 erhält folgende Fassung:

„Beginn und Dauer der Gebührenbefreiung

(1) Für den im § 13 Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 und 9 genannten Personenkreis beginnt die Gebührenbefreiung am 1. des Monats des Eintritts in das Rentenalter, des Beginns der Zahlung von Versorgungsbezügen, Ehrenpensionen, Sozialfürsorgeunterstützung oder Leistungen auf Grund der Unterhaltsverordnung, wenn der Antrag unverzüglich gestellt wurde. Im übrigen beginnt die Gebührenbefreiung am 1. des Monats, der auf den Antragsmonat folgt.

(2) Die Gebührenbefreiung erlischt

1. bei Wegfall der Voraussetzungen
2. bei Abmeldung gemäß § 18.“

§ 8

§18 erhält folgende Fassung:

„Abmeldung

(1) Die Berechtigung zur Teilnahme am Rundfunkempfang erlischt durch Abmeldung der Rundfunkempfangsanlage durch den Rundfunkteilnehmer. In diesem Falle hat der Rundfunkteilnehmer dafür zu sorgen, daß ein Weiterbetreiben seiner Anlage nicht möglich ist.

(2) Die Abmeldung ist nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig und muß bis zum 20. des Monats schriftlich beim zuständigen Postamt erklärt werden.

(3) Bei der Abmeldung ist mitzuteilen, ob Rundfunkempfangsanlagen in anderen Teilnahmearten weiter betrieben werden.“

§9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 22. Juni 1962 über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung — (GBl. II S. 387) außer Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1969

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen

Schulze

Anordnung Nr. Pr. 39

über das System

der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle
der Tarife und Preise für Leistungen
des dezentral geleiteten Verkehrswesens

vom 4. November 1969

Zur Durchführung des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) in Verbindung mit der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) und der Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 über das Preis-antragsverfahren (GBl. II S. 594) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 2/1 vom 28. Juni 1968 (GBl. II S. 573) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und dem Oberbürgermeister der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Preisarbeit bei den nachstehend genannten Leistungen des dezentral geleiteten Verkehrswesens, bei denen das Ministerium für Verkehrswesen für die Bestätigung des Preisniveaus verantwortlich ist:

Gütertransportleistungen mit Kraftfahrzeugen,
Fahrgastschiffen und Gespannen einschließlich
aller Spezial- und Sonderleistungen

Leistungen beim Güterumschlag Schiene, Straße
und in Binnenhäfen

Lagerung von Gütern

Leistungen der Hafenanlagen

Personenbeförderungsleistungen mit Kraftomni-
bussen, Straßenbahnen einschließlich U-Bah-
nen, Obussen, Personenkraftwagen sowie
Fahrgastschiffen und Fähren

Vermietung von beweglichen Arbeitsmitteln und
Geräten

materielle Leistungen an Straßenfahrzeugen ein-
schließlich

Kraftfahrzeug-Hilfsdienst

Kraftfahrzeug-Abschleppdienst

Kraftfahrzeug-Wasch- und -Pflegedienst

Fahrschulleistungen

Leistungen der Straßen- und Brücken-Instand-
haltung

Leistungen des Straßenwinterdienstes